

Leistungsvereinbarung

gem. § 11a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78a ff SGB VIII

zwischen

dem Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat Herrn Markus Bauer

und

der Lebenshilfe Bördeland gGmbH
OT Unseburg
Schulstr. 1
39435 Bördeaue

Träger der Einrichtung

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Labudde

wird für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA
Integrative Kindertageseinrichtung "Bummi"
August-Bebel-Str. 23
39418 Staßfurt

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Gem. § 11a Abs. 1 KiFöG LSA schließt der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

Voraussetzung für die Übernahme des Entgeltes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten ist nach § 78b Abs. 1 SGB VIII der Abschluss von Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), über differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung), über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).

Die vorliegenden Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen sind strikt miteinander verbunden und wirken als Vertragskonstrukt gemeinsam. Die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Merkmale bilden gemäß § 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1 Diese Vereinbarung umfasst den Anspruch auf Förderung und ganztägige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Anwendungsbereich des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).
- 1.2 In der o. g. Tageseinrichtung werden Kinder im Altersbereich von 0 Jahren bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang gemäß § 22 SGB VIII i. V. m. §§ 1, 3, 4 KiFöG LSA gefördert.

2. Art und Ziel des Leistungsangebotes

- 2.1 Der Träger garantiert, dass die Leistung für den unter Punkt 1 genannten Personenkreis unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und aufsichtsrechtlichen Regelungen, des individuellen Betreuungs- und Förderungsbedarfs, der gesellschaftlichen Entwicklungen, der fachlichen Standards sowie der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der darauf beruhenden Konzeption, erbracht wird. Die Konzeption ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 2.2 Laut gültiger Betriebserlaubnis bietet der Träger am Standort der Integrativen Kindertageseinrichtung "Bummi" insgesamt 220 Plätze an, davon 50 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 90 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt sowie 80 Plätze für Schulkinder.
- 2.3 Ziel der Leistungserbringung ist es, die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Dabei sollen eine Kontinuität im Erziehungsprozess erreicht und Brüche im pädagogischen Handeln vermieden werden.

3. Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

- 3.1 Der Träger verpflichtet sich, den Betrieb der Einrichtung im Rahmen der Leistungsbeschreibung vom 11.04.2017 und des aktuell im Salzlandkreis vorliegenden Konzeptes im angegebenen Umfang sicherzustellen. Die eingereichte Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.
- 3.2 Die pädagogische Arbeit der Fachkräfte der Einrichtung beinhaltet eine auf das einzelne Kind bezogene Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Tagespflegepersonen.
- 3.3 Die Einrichtung arbeitet sozialraumbezogen mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere mit solchen der Familienbildung und -beratung, zusammen.
- 3.4 Zur Vorbereitung eines guten Übergangs der Kinder in die Schule hat der Träger sozialraum- und einzelfallbezogen mit den Vertretern der betreffenden Schulen Instrumente der Zusammenarbeit zu gestalten. Zu berücksichtigen sind dabei auch die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Behinderungen.
- 3.5 Die pädagogische Arbeit und die Organisation der Einrichtung sollen sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
- 3.6 Die Betreuungszeiten, Öffnungszeiten und Elternsprechzeiten sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigen und sich an den sozialraumbezogenen Voraussetzungen bemessen.
- 3.7 In der Einrichtung sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf sowie die personellen und sächlichen Voraussetzungen dies zulassen.
- 3.8 Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben, §13 Abs. 3 Satz 1 Ki-FöG LSA.
- 3.9 Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Leitungskraft der Einrichtung oder deren Vertretung an den von der Fachberatung des Landkreises installierten Facharbeitskreisen teilnimmt.

4. Qualität des Leistungsangebotes

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Sächliche Ausstattung

Die Nutzung der Räume einschließlich der für die Angebotsumsetzung erforderlichen sächlichen Ausstattung wird gemäß vorgelegtem Raumnutzungskonzept in Verbindung mit den Ausführungen der Leistungsbeschreibung dokumentiert.

Änderungen in der Raumnutzung sind dem Salzlandkreis unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen der Betriebserlaubnis bleiben davon unberührt.

4.1.2 Personelle Ausstattung / Qualifikation des Personals

Die Kinderbetreuung muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach § 21 Abs. 1 KiFöG LSA gewährleistet sein. Der Mindestpersonalschlüssel entsprechend § 21 Abs. 2 KiFöG ist für die gesamte Einrichtung einzuhalten.

Die personellen Voraussetzungen sind mit dem Personalbogen der Leistungsbeschreibung nachgewiesen worden. Aus diesem Personalbogen sind Anzahl, Qualifikation, Funktion, Beschäftigungsumfang (Vollzeit, Teilzeit) und Vergütung der Mitarbeiter/innen ersichtlich.

4.1.3 Leitungsumfang / Leitungsstunden

Gemäß § 22 Abs. 1 KiFöG LSA ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für die Tätigkeit in angemessenem Umfang von der Betreuung freizustellen.

Die Freistellung der Leitungskraft erfolgt gemäß dem Leitungsschlüssel i. H. v. 5 Wochenstunden zzgl. einer weiteren Stunde je nachgeordneter päd. Fachkraft, Hilfskraft, Praktikant o.ä.

Als Grundlage für die Leitungsaufgaben werden die Arbeitshinweise des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.03.2014 zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII verwendet.

4.1.4 Betriebsnotwendige Anlagen

Der Träger hat die erforderlichen Gruppenräume, Nebenräume, sanitären Anlagen, Küche, Mitarbeiteräume, Verwaltungs- und Wirtschaftsräume, Außenspielanlagen einschließlich deren bedarfsgerechten Ausstattung im Rahmen der Leistungsbeschreibung vorzuhalten.

4.2 Prozessqualität

Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte in seiner Einrichtung ihr pädagogisches Handeln an den Bildungsbereichen des Bildungsprogramms "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an" ausrichten. Dadurch werden den Kindern reichhaltige Bildungsanlässe im Alltag geboten.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages;
- Das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung und Beschwerde, Beteiligungsmanagement gem. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII;
- Das Recht des Kindes auf Anerkennung seiner Persönlichkeit, Begabung sowie seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten;

- Das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung;
- Das Recht des Kindes auf individuelle Eingewöhnung;
- Das Recht des Kindes auf Beobachtung und Dokumentation unter Beachtung des Rechtes des Kindes auf eigene Bilddokumentation;
- Das Recht des Kindes auf Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Erziehern und das Recht auf Information der Eltern zu den Bildungserfolgen;
- Das Recht des Kindes, gemeinsam mit anderen Kindern Bildungsprozesse, unter anderem auch Räume, aktiv mitzugestalten;
- Das Recht des Kindes auf Inklusion unter Beachtung der Förderung der Individualität eines Kindes;
- Das Recht des Kindes auf eine nach seinen Bedürfnissen ausgerichtete Gestaltung biografischer Übergänge;
- Das Recht des Kindes auf Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII.

4.3 Ergebnisqualität

Jede Tageseinrichtung hat gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 KiFöG LSA nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten. Näheres wird in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung geregelt.

5. Schutzauftrag

- 5.1 Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen aus der mit dem Salzlandkreis abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII einzuhalten.
- 5.2 Wird die vorgenannte Vereinbarung zwischen den Parteien verändert oder neu gefasst, tritt die dann abgeschlossene Vereinbarung an deren Stelle.
- 5.3 Der Träger gewährleistet, gegenüber dem Salzlandkreis alle meldepflichtigen Vorkommnisse gemäß den "Handlungsleitlinien für den methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserrlaubnispflichtigen Einrichtungen gem. § 45 ff SGB VIII" (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesjugendamt – Referat 601) anzuzeigen.

6. Vereinbarungszeitraum / Kündigung

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und endet am 31.12.2017. Sie verlängert sich unter dem Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündigt.
- 6.2 Die Kündigung dieser Vereinbarung zieht nicht die Unwirksamkeit der beiden anderen Vereinbarungen nach sich. Sie behalten unabhängig voneinander Bestand. Soll eine Änderung einer der beiden anderen Vereinbarungen erfolgen, ist eine Kündigung der jeweiligen Vereinbarung erforderlich.

6.3 Auf die Kündigung dieser Vereinbarung finden die Vorschriften für öffentlich-rechtliche Verträge des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) Anwendung.

6.4 Die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Salzlandkreis ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger eine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.

6.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Vereinbarung.

7.2 Sollte keine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt werden, sind die offenen Punkte in einer Anlage zur Leistungsvereinbarung aufzuführen. Die Parteien werden sich zur Klärung der zwischen ihnen strittigen Fragen einer rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle unterwerfen. Wenn eine Klärung durch die Schiedsstelle herbeigeführt wurde, passt sich die Leistung ab Wirksamwerden der Entscheidung der Schiedsstelle oder der Einigung der Parteien, dass die sie interessierende Frage in einem anderen Verfahren geklärt wurde, zum darauffolgenden Monatsersten entsprechend an; die vereinbarte Vergütung ist demgemäß anzugleichen.

7.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt entsprechend auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

7.4 Diese Vereinbarung wird wirksam, sofern die zuständige Kommune gem. § 11a Abs. 1 KiFöG LSA ihr Einvernehmen erteilt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

gez. Bauer
Landrat

gez. Träger / Vertretungsbefugte(r)